

BTV-3 – Informationen für Tierärzte und Tierärztinnen



Die Blauzungenkrankheit (BTV-3) breitet sich immer weiter aus und führt teilweise zu schweren klinischen Erkrankungen v.a. bei Schafen, aber auch Rindern und dadurch zu wirtschaftlichen Schäden für die LandwirtInnen.

Da es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist jeder Verdacht unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (den AmtstierärztInnen) zu melden, die dann entsprechende Maßnahmen einleitet.

Zum Schutz der Bestände besteht die Möglichkeit der Impfung gegen BTV-3. Es gibt 3 Impfstoffe, die im Rahmen der Tierimpfstoffanwendungs-Verordnung (Novelle 2024) angewendet werden dürfen. Dafür sind bestimmte rechtliche Vorgaben einzuhalten, die im Folgenden beschrieben werden.

1. BTV-3-Impfung – Ablauf

a) Meldung der beabsichtigten Impfung

Vor Durchführung der Impfung ist dies bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Meldung ist über die Homepage des Landes OÖ als **Online-Meldung** möglich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12839.htm>).

Die Meldung gilt für die Grundimmunisierung. (Ist für diese eine zweite Impfung vorgesehen, so ist hierfür keine erneute Meldung erforderlich).

b) Impflisten

Die geimpften Tiere sind im Verbrauchergesundheitsinformationssystem VIS zu erfassen, wofür bestimmte Daten erforderlich sind. Es wurden daher Listen erarbeitet, die Ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde nach der Meldung der Impfung per E-Mail zugesandt werden.

Für Rinderbetriebe: alle aktuell am Betrieb gemeldeten Tiere sind bereits anhand der Ohrmarken-Nummern in die Liste eingefügt. Alle Tiere, die nicht geimpft wurden, sind aus der Liste zu löschen.

Für Schaf-/Ziegenbetriebe: in den meisten Fällen stehen keine Ohrmarken im VIS zur Verfügung, Sie erhalten daher eine leere Liste. Es wird empfohlen, diese im Vorhinein an die LandwirtInnen zu senden und die Ohrmarken-Nummern einfügen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **nur gekennzeichnete Tiere** (Ohrmarken, Transponder) geimpft werden dürfen.

Falls Excellisten direkt aus Ihrem Praxisprogramm erstellt werden können, so können auch diese verwendet werden. Wichtig für die Erfassung im VIS sind folgende Daten, die jedenfalls enthalten sein bzw. übermittelt werden müssen:

- LFBIS-Nr., Betriebsname
 - Tierärztenummer
 - Tierart (Rinder/Schafe/etc.)
 - Datum der Impfung
 - Verwendeter Impfstoff und Chargenr.
 - Art der Impfung: Grundimmunisierung I, Grundimmunisierung II und später auch Folgeimpfungen
 - Gesamtanzahl der geimpften Tiere
 - Geimpfte Tiere: Ohrmarkenr. und Geburtsdatum
- Bei der Ohrmarkenliste sind die folgenden Formate möglich:
- Ländercode und 9 Stellen (AT123456789),
 - Ländercode und 13 Stellen (AT0000123456789) oder
 - Daten aus AMA-Tierliste mit Ohrmarkennummer (und Name)

c) **Übermittlung der vollständigen ausgefüllten Impflisten an die Bezirksverwaltungsbehörde**

Die Übermittlung der Listen hat innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung zu erfolgen, um die Daten zeitnahe im VIS erfassen zu können. Die Übermittlung der Listen entspricht dem rechtlich vorgesehen Impfbericht.

Die Dokumentation der Anwendung von Tierarzneimitteln (Anwendungsbeleg) bleibt davon unberührt. Wurden alle notwendigen Daten vollständig erfasst, kann die Impfliste als Anwendungsbeleg verwendet werden.

2. BTV-3 – Überblick klinische Symptome

Schafe:

- Hohes Fieber
- Ödeme im Bereich Kopf und Gliedmaßen, "blaue Zunge" eher selten
- Lungenödem
- Hohe Mortalität, teils perakute Verendungen
- Lahmheiten

Rinder:

- Milchleistungsrückgang, Aborte, Frühgeburten, lebensschwache Kälber
- Hohes Fieber
- Lahmheiten, Veränderungen am Kronsaum und an/zwischen den Klauen
- Fressunlust, Flotzmaul-Veränderungen
- Nachweis transplazentarer Übertragung! (Kalb: Hydrocephalus)

Bei Verdacht: unverzügliche Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin)!